

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung und den Betrieb der Sammelkläranlage „Mühlbachtal“

zwischen

der Stadt Bad Rappenau,
vertreten durch den Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen

und

der Gemeinde Siegelsbach,
vertreten durch Bürgermeister Uli Kreamler

wird über den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung und den Betrieb einer Sammelkläranlage auf Grund des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) folgende

Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Bad Rappenau baut, unterhält, erneuert und betreibt zur Reinigung der Abwässer auf der Gemarkung Bad Rappenau eine mechanisch-biologische Sammelkläranlage.
- (2) Die Gemeinde Siegelsbach hat das Recht, ihre Abwässer in diese Sammelkläranlage einzuleiten.
- (3) Die Gemeinde Siegelsbach leistet zum Ausbau und zur Sanierung dieser Anlage einen Investitionskostenbeitrag nach § 3, sowie ihren Anteil an den laufenden Betriebskosten nach § 4 dieser Vereinbarung. Grundsätzlich handelt es sich um Investitionskosten nach § 3 dieser Vereinbarung, wenn die Gesamtkosten einer Sanierungsmaßnahme mehr als 30.000 € betragen. Der Bau und die Sanierung der Zuleitungskanäle, die die Abwässer getrennt zuführen, ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Die Übernahme der Abwässer erfolgt vor dem Einlauf in die Kläranlage.
- (4) Planung, Bau, Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb einschließlich der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Sammelkläranlage ist Aufgabe der Stadt Bad Rappenau. Von größeren Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Gemeinde Siegelsbach vorher zu unterrichten.

§ 2 Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsführung

Die Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsführung wird von der Stadt Bad Rappenau besorgt. Die Rechnungsvorgänge für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen sind im Jahresbericht des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ auszuweisen, damit diese ohne Schwierigkeiten eingesehen werden können. Der Gemeinde Siegelsbach steht das Recht auf Einsichtnahme zu.

§ 3 Anlagenfinanzierung

- (1) Die Stadt Bad Rappenau stellt die erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung. Der Grundstückswert zählt zu den Baukosten der Anlagen.

Die Mittel für die Erstellung und Sanierung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen einschließlich aller Nebenkosten werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen und soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, über die Investitionskostenumlage gemäß **Anlage 1** finanziert.

- (2) Der Investitionskostenschlüssel nach Absatz 1, Anlage 1 gilt für unbestimmte Dauer. Er wird auf Antrag eines Vertragspartners neu berechnet. Der Investitionskostenschlüssel wird neu festgesetzt, wenn die Abweichung mehr als 1 Prozentpunkt zum geltenden Schlüssel beträgt. Bei Neuberechnung des Investitionskostenschlüssels gilt dieser nur für die Zukunft, eine Überrechnung vergangener Abrechnungen oder ein Vermögensausgleich wird ausgeschlossen.
- (3) Öffentliche Zuwendungen werden auf die Finanzierung im Verhältnis nach Absatz 1, Anlage 1 angerechnet, soweit die beteiligten Gemeinden nicht einen eigenen Zuschuss für die jeweilige Maßnahme erhalten.
- (4) Die Einleitung der Abwässer unter Berücksichtigung der Schmutzfracht muss im Verhältnis zu den Werten nach Absatz 1, Anlage 1 stehen. Reichen durch ihre strukturelle Entwicklung die Anteile einer Gemeinde für die Reinigung der Abwässer nicht aus, können noch freie Reserven übertragen werden. Wird eine Erweiterung der Anlagen durch gesteigerten Abwasseranfall oder eine außerordentliche Beschaffenheit der Abwässer einer Gemeinde notwendig, so hat die verursachende Gemeinde die Erweiterungskosten im Verhältnis der neu zu ermittelnden und von den Gemeinden zu vereinbarenden Erhöhung der in Absatz 1, Anlage 1 festgelegten Werte zu tragen.
- (5) Die Gemeinde Siegelsbach hat ihren Kostenbeitrag an die Stadt Bad Rappenau zu leisten. Die Stadt Bad Rappenau ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen bei der Gemeinde Siegelsbach anzufordern. Eventuelle Kosten der Zwischenfinanzierung sind anteilmäßig zu ersetzen.
- (6) Nach Abschluss der Bauarbeiten für gemeinsam benutzte Anlagen stellt die Stadt Bad Rappenau eine Baukostenabrechnung auf und stellt diese der Gemeindeverwaltung Siegelsbach zur Verfügung.
- (7) Die Stadt Bad Rappenau hat die Gemeinde Siegelsbach von geplanten Investitionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

§ 4 Betriebskostenumlage

- (1) Der laufende persönliche und sächliche Aufwand für die Unterhaltung und den Betrieb der Kläranlage und der sonstigen Anlagen im Bereich der Kläranlage (nicht des Hebewerks Heinsheim), einschließlich eines jährlichen Verwaltungskostenanteils der Stadt Bad Rappenau werden, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, auf die vereinbarenden Gemeinden umgelegt.

Die Umlage auf die Gemeinden erfolgt nach dem in der **Anlage 2** beigefügten Verteilerschlüssel.

- (2) Die Stadt Bad Rappenau ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die Betriebs- und Verwaltungskosten zu erheben. Die Abschlagszahlungen werden auf Grundlage der Messdaten des Vorjahres erhoben.

- (3) Die beteiligten Gemeinden weisen die anfallenden Abschreibungen jeweils in ihrer Jahresrechnung aus und nehmen die Auflösung der auf sie entfallenden Zuschussanteile und Beiträge jeweils selbst vor.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die vereinbarenden Gemeinden sind verpflichtet, ihre örtlichen Entwässerungssatzungen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang und zum Schutz der Anlagen und ihren Betrieb enthalten sind, fortzuschreiben. Die jeweilige Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg ist hierbei zu Grunde zu legen. Eventuelle Ersatzansprüche können nur gegen die vereinbarenden Gemeinden geltend gemacht werden.
- (2) Gesuche um Anschluss an das Kanalnetz in beiden Gemeinden bedürfen vor ihrer Genehmigung durch die Gemeinde einer Prüfung durch das Tiefbauamt der Stadt Bad Rappenau, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers erwartet werden kann.
- (3) Das Tiefbauamt der Stadt Bad Rappenau hat das Recht, die öffentlichen Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Siegelsbach auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überwachen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

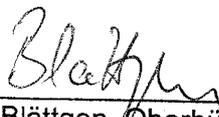
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen.

Schiedsstelle bei Meinungsverschiedenheiten ist das Landratsamt Heilbronn.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, für die Finanzierung der Anlagen zum 01.01.2008 in Kraft und ersetzt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung und den Betrieb der Sammelkläranlage Bad Rappenau vom 27.08.1976 sowie den 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung und den Betrieb der Sammelkläranlage Bad Rappenau vom 06./11.09.1987.

Für die Stadt Bad Rappenau
Bad Rappenau, den 15. Okt. 2007


Blättgen, Oberbürgermeister



Die Zustimmung erfolgte auf Grund
des Gemeinderatsbeschlusses vom
27.09.2007

Für die Gemeinde Siegelsbach:
Siegelsbach, den 15.10.2007


Kremser, Bürgermeister



Die Zustimmung erfolgte auf Grund
des Gemeinderatsbeschlusses vom
15.10.2007

**Zu § 3 Absatz 1
Anlagenfinanzierung**

Die Investitionskosten werden nach der „Stellungnahme zum Investitionskostenverteilungsschlüssel zwischen der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach“ der Weber-Ingenieure GmbH vom Mai 2007 nach der Bemessungsbelastung (Erfahrungswerte) für das Jahr 2006 verteilt, getrennt nach den Anteilen

- Hydraulische Spitzenbelastung (Drosselabflüsse) -20 %
- Überschussschlammproduktion aus dem CSB und TS₀, vereinfacht über den 85%-Wert der CSB-Belastung -70%
- Überschussschlammproduktion aus P-Elimination, vereinfacht über den 85%-Wert der P_{ges}-Belastung -10%.

Der Anteil der Gemeinde Siegelbach wird wie folgt berechnet:

$$= 0,2 * (Q_{\max, \text{Siegelbach}} / Q_{\max, \text{Bad Rappenau}}) + 0,7 (\text{Anteil CSB-Fracht, } 85\%) + 0,1 \text{ Anteil } P_{\text{ges-Fracht, } 85\%})$$

Damit ergibt sich auf Basis der korrigierten Werte:

$$\begin{aligned} &= 0,2 * (31 \text{ l/s} / 179 \text{ l/s}) + 0,7 * (30,4 \%) + 0,1 * (11,7 \%) \\ &= 0,2 * 17,3 + 0,7 * 30,4 + 0,1 * 11,7 \\ &= 3,46 + 21,28 + 1,17 \end{aligned}$$

= 25,91 %
gerundet = 25,9 %

Die Finanzierungsmittel werden wie folgt aufgebracht:

Stadt Bad Rappenau:	74,1 %
Gemeinde Siegelbach:	25,9 %
Insgesamt:	100,0 %

Zu § 4 Absatz 1 Betriebskostenumlage

Die Betriebskosten werden nach der Studie „Ermittlung des Verteilungsschlüssels für die Betriebskosten und der Kostenzuordnung für die Starkverschmutzer-Gebührenkalkulation“ der Weber-Ingenieure GmbH vom 06.12.2004 aufgeschlüsselt in

- verschmutzungsunabhängige Kosten, die anhand der jeweiligen CSB-Jahresmittelwerte (X1) aufgeteilt werden
- verschmutzungsabhängige allgemeine Kosten, die anhand der in § 3 Abs. 1, Anlage 1 ermittelten Anteile aufgeteilt werden
- verschmutzungsabhängige zuluftabhängige Kosten, die anhand der jeweiligen Jahresmittelwerte der Kläranlagenzuluft (X2) aufgeteilt werden:

**Neuberechnung des Anteilsschlüssels für Bad Rappenau
Schmutzfracht - Abwasseremenge - Allgemein**

	Zuordnung %		Zuordnung in €		Gewichtung Bad Rappenau		Kosten gewichtet	
	Fracht	Menge	Fracht	Menge	Fracht	Menge	Fracht	Menge
6.7550 etc. Personal- u. Verwaltungskosten	0,00	66,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Kläranlagenpersonal	0,00	95,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Bauhofleistungen	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Finanz- und Bauverwaltung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7540.500 Bewirtschaftung der Anlagen	0,00	91,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7540.510 Stromkosten	0,00	82,5%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7543.501 Unterhaltung Gebäude + Technische Anlagen	0,00	83,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7543.550 Unterhaltung Fahrzeuge	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7543.570 Betriebsstoffe, Fällmittel	0,00	90,5%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Marmorweißalkalhydrat	0,00	64,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Eisenchlorid	0,00	72,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Sonstiges	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7590.501 Abwasserabgabe	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7590.502 Klärschlammabgabe, Fuhröhre	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7590.503 Sonstige Zweckausgaben	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7592.501 Gebäudeversicherung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7592.502 Kfz-Versicherung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7592.503 Schadenversicherung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7593.500 Bürobedarf	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7593.501 Bücher, Zeitschriften	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7594.500 Post- u. Fernmeldegebühren	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7596.500 Dienstreisen	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7597.500 Sachverständigen-, Gerichtskosten u.ä.	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7597.501 Sonst. Geschäftsausgaben	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7598.500 Vermischte Ausgaben	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.501 Aus- und Fortbildung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.502 Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.503 Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.504 EDV-Kosten	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00

Die Abwasseremenge und die Schmutzfrachten werden durch kontinuierliche Messungen und Beprobungen mehrmals jährlich fortgeschrieben, wobei auf eine ausreichende Repräsentativität der Probenahmen zu achten ist.

Fracht + Menge laut Beprobung
X1 und X2

Zu § 4 Absatz 1 Betriebskostenumlage

Die Betriebskosten werden nach der Studie „Ermittlung des Verteilungsschlüssels für die Betriebskosten und der Kostenzuordnung für die Starkverschmutzer-Gebührenkalkulation“ der Weber-Ingenteure GmbH vom 06.12.2004 aufgeschlüsselt in

- verschmutzungsabhängige Kosten, die anhand der jeweiligen CSB-Jahresmittelwerte (X1) aufgeteilt werden
- verschmutzungsabhängige allgemeine Kosten, die anhand der in § 3 Abs. 1, Anlage 1 ermittelten Anteile aufgeteilt werden
- verschmutzungsabhängige zuflussabhängige Kosten, die anhand der jeweiligen Jahresmittelwerte der Kläranlagenzuflüsse (X2) aufgeteilt werden:

**Neuberechnung des Anteilsschlüssels für Siegelsbach
Schmutzfracht - Abwassermenge - Allgemein**

	Zuordnung %		Zuordnung in €		Gewichtung Siegelsbach		Kosten gewichtet	
	Fracht	Menge	Fracht	Menge	Fracht	Menge	Fracht	Menge
6.7550 etc.								
Personal- u. Verwaltungskosten								
- Kläranlagenpersonal	66,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Bauhofleistungen	95,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Finanz- und Bauverwaltung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7540.500 Bewirtschaftung der Anlagen	91,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7540.510 Stromkosten	82,5%	5,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7543.501 Unterhaltung Gebäude + Technische Anlagen	83,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7543.550 Unterhaltung Fahrzeuge	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7543.570 Betriebsstoffe, Fällmittel	90,5%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Marmorweilalkohydrat	64,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Eisenrichlorid	72,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
- Sonstiges	0,0%	100,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7590.501 Abwasserabgabe	0,0%	100,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7590.502 Klärschlammabgabe, Fuhröhne	90,3%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7590.503 Sonstige Zweckausgaben	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7592.501 Gebäudeversicherung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7592.502 Kfz-Versicherung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7592.503 Schadenversicherung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7593.500 Bürobedarf	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7593.501 Bücher, Zeitschriften	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7594.500 Post- u. Fernmeldegebühren	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7596.500 Dienstreisen	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7597.500 Sachverständigen-, Gerichtskosten u.ä.	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7597.501 Sonst. Geschäftsausgaben	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.500 Vermischte Ausgaben	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.501 Aus- und Fortbildung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.502 Dienst- und Schutzkleidung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.503 Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00
6.7599.504 EDV-Kosten	0,0%	0,0%	0,00	0,00	0,00	X1	0,00	0,00

Die Abwassermenge und die Schmutzfrachten werden durch kontinuierliche Messungen und Beprobungen mehrmals jährlich fortgeschrieben, wobei auf eine ausreichende Repräsentativität der Probenahmen zu achten ist.

Fracht + Menge laut Beprobung
X1 und X2

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, die Unterhaltung, die
Erneuerung und den Betrieb der Sammelkläranlage „Mühlbachtal“**

zwischen

der Stadt Bad Rappenau,
vertreten durch Oberbürgermeister Sebastian Frei

und

der Gemeinde Siegelsbach,
vertreten durch Bürgermeister Tobias Haucap

1. Änderung zur Vereinbarung vom 16./19.10.2007

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Zu § 3 Abs. 1 – Anlagenfinanzierung

*Die Investitionskosten werden nach der „Aktualisierung des Investitionskosten-
verteilungsschlüssels für die Kläranlage Mühlbachtal“ der Weber Ingenieure GmbH vom
12.08.2019 nebst Ergänzungsbericht vom 21.10.2019 und Berechnung des Mittelwertes
vom 04.12.2019 rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt auf*

22,4 % für die Gemeinde Siegelsbach
77,6 % für die Stadt Bad Rappenau

*Darin berücksichtigt ist ein Abschlag von 0,4 Prozentpunkten für den Anteil Siegelsbach
wegen der Messung des Abwasserstroms vor dem Sand- und Fettfang.*

Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gelten unverändert fort.

Für die Stadt Bad Rappenau
Bad Rappenau, den

Für die Gemeinde Siegelsbach
Siegelsbach, den

Oberbürgermeister Frei

Bürgermeister Haucap

Die Zustimmung erfolgte auf Grund
des Gemeinderatsbeschlusses vom

Die Zustimmung erfolgte auf Grund
des Gemeinderatsbeschlusses vom

.....

.....